

Dritter Teil Gemeindewirtschaft

1. Abschnitt Haushaltswirtschaft

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Art. 61

(1) ¹Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. ²Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist sicherzustellen, eine Überschuldung ist zu vermeiden. ³Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und dem § 51 a des Haushaltsgrundsatzgesetzes Rechnung zu tragen, insbesondere der Verantwortung zur Einhaltung der Bestimmungen in Art. 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes nachzukommen.

(2) ¹Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen. ²Aufgaben sollen in geeigneten Fällen daraufhin untersucht werden, ob und in welchem Umfang sie durch nichtkommunale Stellen, insbesondere durch private Dritte oder unter Heranziehung Dritter, mindestens ebenso gut erledigt werden können.

(3) ¹Bei der Führung der Haushaltswirtschaft hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren. ²Ein erhöhtes Risiko liegt vor, wenn besondere Umstände, vor allem ein grobes Missverhältnis bei der Risikoverteilung zu Lasten der Gemeinde, die Gefahr eines erheblichen Vermögensschadens begründen.

(4) Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung oder nach den Grundsätzen der Kameralistik zu führen.

Übersicht

1. Sicherung der Aufgabenerfüllung (Abs. 1 Satz 1)
2. Einzelne Haushaltsgrundsätze
 - 2.1 Dauernde Leistungsfähigkeit; Vermeidung von Überschuldung (Abs. 1 Satz 2)
 - 2.2 Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Abs. 1 Satz 3 1. Variante)
 - 2.3 Anforderungen nach § 51 a HGGrG, Art. 104 des EG-Vertrages und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes (Abs. 1 Satz 3 2. Variante)
 - 2.4 Sparsame und wirtschaftliche Haushaltsplanung und -führung (Abs. 2 Satz 1)
3. Privatisierungsklausel (Abs. 2 Satz 2)

4. Riskante Finanzierungsgeschäfte (Abs. 3)
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Derivate
5. Systeme (Abs. 4)
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Kameralistik
 - 5.3 Doppelte kommunale Buchführung
6. Exkurs: Vergabe
 - 6.1 Überblick
 - 6.1.1 Vergabegrundsätze
 - 6.1.2 Vergabeverfahren
 - 6.2 Umfang der vergaberechtlichen Bindung
 - 6.3 Verstoß gegen vergaberechtliche Verpflichtungen
 - 6.4 Öffentlicher Auftrag
 - 6.4.1 Personenverschiedenheit
 - 6.4.2 Gegenstand eines Auftrags

Erläuterungen

1. Sicherung der Aufgabenerfüllung (Abs. 1 Satz 1)

Dieser grundlegende Artikel enthält die *allgemeinen Grundsätze* für die Haushaltswirtschaft, wobei oberster Gesichtspunkt die stetige Erfüllung der gemeindlichen *Aufgaben* ist. Dieser Gesichtspunkt ist sowohl bei der *Aufstellung* des gemeindlichen Haushaltsplans wie auch das ganze Jahr über bei seiner *Ausführung* zu beachten. Es ist also stets dafür Sorge zu tragen, dass für die auftretenden Aufgaben, auch für die während des Jahres *neu* auftretenden, stets die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, sei es durch Bereitstellung über- oder außerplanmäßiger Mittel (Art. 66), sei es durch Inanspruchnahme der Deckungsreserve (§ 11 KommHV-Kameralistik), sei es durch Erlass einer Nachtragshaushaltsatzung (Art. 68). Es ist nun aber auch auf die Aufgaben kommender Jahre Bedacht zu nehmen, wofür Art. 70 die Einrichtung der Finanzplanung bereitstellt; auch die Möglichkeit der Haushaltsplanung für zwei Jahre (Art. 63 Abs. 1 Satz 2) liegt in dieser Richtung, schließlich auch die Möglichkeit zu Verpflichtungsermächtigungen (Art. 67).